

Satzung

AIM e.V - Kulturprojekte im ländlichen Raum

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „AIM - Kulturprojekte im ländlichen Raum.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 56659 Burgbrohl, Herchenbergweg 6
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kulturprojekten im ländlichen Raum.
AIM = Alles ist möglich.
2. Erfüllt wird der Vereinszweck durch Planung, Organisation und Durchführung von Kulturprojekten, die ein Forum bieten für den lebendigen Austausch von künstlerischen und interdisziplinären Positionen, die das regionale Leben bereichern und darüber hinaus auch überregional und international wahrgenommen werden.
3. AIM hat es sich zum Ziel gesetzt Künstlern, Wissenschaftlern und Menschen mit Zukunftsideen/Visionen eine Plattform zu geben und dadurch das kulturelle Leben der Region zu bereichern:
 - a. dies umfasst die bildende und darstellende Kunst, die Musik, die Literatur und die wissenschaftlichen Disziplinen;
 - b. durch die Vermittlung von zeitgenössischer Kunst und interdisziplinären Ansätzen im Bereich der Erwachsenenbildung;
 - c. durch Angebote an Kinder und Jugendliche in den Bereichen Kunst, Literatur, Musik, Wissenschaft, Bildung und Erziehung;
4. Um diese Ziele zu erreichen, werden Ausstellungen, Veranstaltungen, Projekte, Vorträge, Workshops, Symposien/Tagungen und Interventionen im öffentlichen Bereich konzipiert, durchgeführt und unterstützt.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes (oder der Mitgliederversammlung) ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Aufwendungsersatz

Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen/(erbrachte) Dienstleistungen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden. Für den Vorstand besteht die Ermächtigung, durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen Pauschalen/ Vergütungsregelungen auch der Höhe nach festzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher per Email eingeladen. Die Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, werden schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. (Sofern hier keine Regelung getroffen wird, gilt nach § 37 BGB der zehnte Teil der Mitglieder als ausreichend.)

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, weil mehr als die Hälfte der Mitglieder fehlen, wird die Mitgliederversammlung erneut einberufen, mit dem Hinweis, dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vertreter/innen, dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt der/die Stellvertreter/in den Verein. Beide Vertreter sind Vorstand nach § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand kann einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB für den Aufgabenbereich der Leitung des Kunstpavillons Burgbrohl / ArtLab und der Kunstwerkstatt Brohltal ernennen und abberufen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Für Tätigkeiten der künstlerischen Leitung, Organisation, Marketing und Finanzakquise von/für Veranstaltungen und Projekten sowie für Dozenten- und Lehrtätigkeiten im Rahmen von Maßnahmen der kulturellen Bildung erhält der besondere Vertreter jeweils eine angemessene Vergütung.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Jugendkunstwerkstatt Koblenz e.V. und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.